



ver di • Bismarckstr. 17-19 • 59065 ^Hamm

Stadt Bergkamen
Bürgerbüro
z. Hd. Herrn Höll
Postfach 1560
59179 Bergkamen



Fachbereich 12 -Handel

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Bezirk Hamm-Unna

Bismarckstr. 17-19
59065 ^Hamm

Christiane Vogt
Fachbereichssekretärin

Telefon: 02381-92052-0
Durchwahl: -26
Telefax: -21
PC-Fax:
christiane.vogt@verdi.de
www.verdi.de

Datum 30. September 2014
Ihre Zeichen
Unsere Zeichen gl-vo

Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen

Für die Jahre 2015 bis einschl. 2020

-Anhörung gem. Ladenöffnungsgesetz

Antragsteller ist Ihrem Schreiben nicht zu entnehmen

Sie bitten um Stellungnahme für den jeweils ersten Sonntag im

Mai eines Jahres zur Bergkamener Blumenmesse: 3. Mai 2015, 8. Mai 2016, 7. Mai 2017, 6. Mai 2018, 5. Mai 2019 und 3. Mai 2020

Der jeweils 2. Sonntag im Oktober zur Herbstkirmes 11.10.2015, 09.10.2016, 08.10.2017, 14.10.2018, 13.10.2019 und 11.10.2020 sowie den jeweils 3. Adventssonntag eines Jahres zum Weihnachtsmarkt am 13.12.2015, 11.12.2016, 17.12.2017, 16.12.2018, 15.12.2019 und 13.12.2020.

Sehr geehrter Herr Höll,

die vorliegenden Anträge entsprechen nach unserer Auffassung weder formal noch inhaltlich den Anforderungen, die im geänderten Ladenöffnungsgesetz NRW definiert sind. Darin wurde mit der letzten Änderung, welche zum 18. Mai 2013 in Kraft getreten ist, auch der § 6 Absatz 1 –LÖG NRW – neu gefasst und um einen Anlassbezug ergänzt §6 weitere Verkaufssonntage und Feiertage (1.) an jährlich höchstens 4 Sonn- und Feiertagen dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten und Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bis zur Dauer von 5 Stunden geöffnet sein.

Um den Anlassbezug hinreichend einordnen zu können, erlaube ich mir die verfassungsrechtlichen Grundlagen des grundsätzlichen Öffnungsverbots an Sonn- und Feiertagen, sowie der ausnahmenweisen Zulassung kurz darzustellen.

1. Anlass

Nach der Rechtsprechung des BVerfG sind Ausnahmen nur im Interesse der Gewährleistung anderer Rechtsgüter mit gleich- oder höherwertigem Verfassungsrang zulässig. Die Anlässe stellen deshalb keinen besonderen Anlass im Sinne der Rechtsprechung des BVerfG dar. Vielmehr entsteht hier der Eindruck, dass solange nach Anlässen gesucht wird bzw. diese organisiert werden bis die Höchstzahl an verkaufsoffenen Sonntagen erreicht ist.

2. Besucherstrom

SEB
IBAN DE16410101111010998300
BIC-Code ESSEDE5F410

Voraussetzung für die Anerkennung eines besonderen Anlasses ist weiter, dass der Anlass selbst auch ohne Ladenöffnung gegeben ist und aus sich heraus einen erheblichen Besucherstrom auslöst und nicht umgekehrt, die Ladenöffnung den Hauptgrund für den Besucherstrom darstellt, sondern lediglich einen begleitenden Charakter hat. Dies scheint hier nicht der Fall zu sein. Wir orientieren uns bei unseren Stellungnahmen zur Anträgen bezüglich Ausnahmen von der Sonntags- und Feiertagsruhe am Grundsatz, an der Verfassung des Landes NRW sowie an den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Aufgrund des verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutzes gilt ein **grundsätzliches Öffnungsverbot für Geschäfte an Sonn- und Feiertagen**. Das ergibt sich aus Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 139 der Weimarer Reichsverfassung. „Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage werden als Tage der Gottesverehrung, der seelischen Erhebung, der körperlichen Erholung und der Arbeitssuche anerkannt und gesetzlich geschützt“, heißt es in Artikel 25 der Verfassung des Landes NRW. An Sonntagen soll die Geschäftigkeit in Form der Erwerbstätigkeit ruhen, damit der Einzelne diese Tage alleine und in Gemeinschaft mit anderen ungehindert von werktäglichen Verpflichtungen und Beanspruchungen nutzen kann. Das Einkaufen selbst dient nicht der seelischen Erhebung und ist damit nicht zur Verrichtung des Zwecks der Sonn- und Feiertagsruhe erforderlich (Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 01.12.2009). Es gibt keinen Rechtsanspruch auf zusätzliche Verkaufssonntage. Die Kommunen können sie genehmigen – sie müssen aber nicht. Ein Nein der Kommune zu zusätzlichen Ladenöffnungen ist rechtlich nicht angreifbar, da hier die verfassungsrechtliche Sonn- und Feiertagsruhe verteidigt wird. Rechtsverstöße gibt es aber, wenn die Sonn- und Feiertagsruhe ohne einen entsprechenden Sachgrund verletzt wird. Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sind auch bei der Formulierung des Anlassbezuges im Ladenöffnungsgesetz – NRW zwingend zu beachten.

Das heißt konkret:

- **Gesetzliche Schutzkonzepte für Sonn- und Feiertage müssen die Arbeitsruhe an diesen Tagen zur Regel erheben.**
- **Eine Ausnahme von dieser Regel bedarf eines dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrundes mit Verfassungsrang.**
- **Rein wirtschaftliche Interessen der Händler und ein alltägliches Einkaufsinteresse der Kunden können eine solche Ausnahme nicht rechtfertigen**
- **Je weiter die werktäglichen Öffnungsmöglichkeiten (0-24Uhr) und die sonstigen Sonderöffnungsmöglichkeiten (Tankstellen, Bahnhöfe, Flughäfen, Kurorte, etc.) in dem betreffenden Gebiet sind, um so geringer ist das Bedürfnis für zusätzliche Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen und um so höher sind die Anforderungen an einen Sachgrund.**
- **Je Freigabe von mehreren Sonntagen in Folge beeinträchtigt den Sonntagsschutz in besonderem Maße.**

Als zuständige Gewerkschaft bleiben wir bei unserer grundsätzlichen Einstellung zur Sonntagsöffnung. Bereits in der Vergangenheit bei Öffnungszeiten bis 20 Uhr bestand für die VerbraucherInnen ausreichend Zeit Einkäufe zu tätigen. Mit der Einführung des Ladenöffnungsgesetzes NRW und dem nun neu gefassten Landesöffnungsgesetz, sind nach unserer Auffassung die Öffnungszeiten



ausreichend ausgedehnt worden. Es bestehen unter Nutzung dieser Öffnungszeiten ausreichend Gelegenheiten für HändlerInnen und VerbraucherInnen den Einkauf zu organisieren.

Fachbereich 12 -Handel

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Bezirk Hamm-Unna

Nach unserer Auffassung wird der Sinn der Sonn- und Feiertagsruhe durch immer mehr Sonntagsöffnungen dem Konsumgedanken geopfert und das Verbot der Arbeit an diesen Tagen mehr und mehr aufgeweicht. Damit geht ein Kernstück der Gesellschaftskultur verloren und wird von der Politik preisgegeben. Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 01.12.2009 stehen Sonntags- sowie der Feiertagsschutz klar vor wirtschaftlichen Interessen.

Die persönliche Gestaltung von Zeit z.B. gottesdienstliche Feier für Familie, Kultur- und auch Vereinsleben ist besonders schützenswert und ist Bestandteil der Menschenwürde. Vor der Gesetzeseinführung zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖK) haben wir als Gewerkschaft ver.di sehr deutlich darauf hingewiesen, dass der Wettbewerbsdruck noch größer wird und viele mittelständische Unternehmen auf dem Markt sich verabschieden müssen, da die großen Konzerne die verlängerten Öffnungszeiten als Mittel des Verdrängungswettbewerbes einsetzen werden. Der schon in der Vergangenheit sich überbietende, verschärfte Wettbewerb geht nach unserer Auffassung zu Lasten der Einzelhandelsbeschäftigten, aber auch zu Lasten der Kunden. Der Arbeitsplatzabbau im Handel wird damit auch in Bergkamen und Umgebung vorangetrieben.

Die Leistungsanforderungen an die Beschäftigten sind in nicht zu akzeptierender Weise angestiegen und haben sich durch die Einführung des Ladenöffnungsgesetzes weiter ausgebaut. Dem Kunden werden auf diese Weise fachkundige Beratungen entzogen und damit unvermeidbare Wartezeiten zugemutet. Wir unterstellen, dass Jede/Jeder in der Verwaltung der Stadt Bergkamen schon selbst beim Einkauf erlebt hat.

Aus unserer Sicht und aus Sicht unserer Mitglieder haben wir ausreichend Gründe vorgetragen, um sich gegen jegliche Sonntagsöffnung auszusprechen. Auch oder gerade Ratsmitglieder sind in erster Linie ihren Bürgerinnen und Bürgern verantwortlich und nicht nur einer Interessengemeinschaft.

Wir gehen davon, dass die Ratsmitglieder der Stadt Bergkamen keine Rund-um-die-Uhr-Gesellschaft wollen und den grenzenlosen Möglichkeiten des Konsums auch Grenzen aufzeigen.

Mit freundlichen Grüßen

Christiane Vogt
Fachbereichssekretärin Handel